



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1310/2025  
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2025  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2025.FINPA.282  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Lohnmassnahmen 2026.

### Individueller Gehaltsaufstieg Kantonspersonal und Lehrkräfte

A. Bezuglich des Kantonspersonals beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 44 ff. der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 2025 «Lohnmassnahmen 2026. Grundsatzentscheid»:

1. Für den individuellen Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals per 1. Januar 2026 werden 1,1 Prozent der Gehaltssumme eingesetzt.
2. Gestützt auf die Personalstruktur per Mitte November 2025 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für den individuellen Gehaltsaufstieg verwendet werden (vorbehältlich Veränderungen der Personalstruktur bis Ende des Jahres 2025). Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	1'301'000
FK	31'000
STA und PARL	136'000
WEU	1'069'000
GSI	302'000
DIJ inkl. DSA <sup>1</sup>	1'544'000
SID	4'916'000
FIN	1'320'000
BKD	1'435'000
BVD	924'000
<b>Total</b>	<b>12'978'000</b>

<sup>1</sup> Direktion für Inneres und Justiz inkl. Datenschutzaufsichtsstelle

3. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bei Mitarbeitenden, welche der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung unterliegen, gestützt auf die Bestimmungen des ordentlichen Leistungsaufstiegs gemäss Art. 44 PV.
4. Die Mittel sollen insbesondere bei Mitarbeitenden mit guten Beurteilungen, die im unteren Bereich der Bandbreite eingestuft sind bzw. Lohnrückstände aufweisen, eingesetzt werden. Weiter sind Mitarbeitende zu berücksichtigen, bei denen im Rahmen der Lohnungleichheitsanalyse 2025 Lohnrückstände festgestellt worden sind.

5. Funktionen ohne gehaltswirksame Leistungs- und Verhaltensbeurteilung gemäss Art. 47 Abs. 1 PV werden zwei Gehaltsstufen angerechnet (automatischer Aufstieg). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
  6. Dem Reinigungspersonal ist ein Aufstieg von zwei Gehaltsstufen zu gewähren, sofern die 45. Gehaltsstufe noch nicht erreicht ist (vgl. Art. 49 PV). Die erforderlichen Mittel sind in den unter Ziffer 2 aufgeführten Beträgen enthalten.
  7. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.
  8. Kann eine Direktion im Budgetvollzug 2026 den Saldo einer Produktgruppe bzw. den Saldo der Erfolgsrechnung aufgrund ungenügender Rotationsgewinne nicht einhalten, ist eine Budgetüberschreitung im entsprechenden Umfang zu bewilligen. Der vorgegebene Rahmen von insgesamt 1,1 Prozent der Lohnsumme darf nicht überschritten werden.
  9. Bei den Hochschulen ist eine Anpassung des beschlossenen Kantonsbeitrages aufgrund dieses Lohnmassnahmenbeschlusses ausgeschlossen. Erst im Folgejahr können allfällige Anpassungen bei der Festlegung des Kantonsbeitrags an die Hochschulen vorgenommen werden (vgl. Art. 129 UniV, Art. 73 FaV und Art. 68 PHV).
- B. Bezuglich der **Lehrkräfte** beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250), Art. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 3. Dezember 2025 «Lohnmassnahmen 2026. Grundsatzentscheid»:
1. Sofern die Lehrkräfte am 1. August 2026 noch nicht das Maximalgehalt erhalten und im Sinne von Art. 32 Abs. 1 LAV über ein Praxisjahr verfügen, erhalten sie
    - a. vier Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von einem Jahr bis und mit sieben Jahren verfügen,
    - b. drei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von acht bis und mit 17 Jahren verfügen oder
    - c. zwei Gehaltsstufen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt über eine Berufserfahrung von 18 Jahren oder mehr verfügen.
  2. Zur Aufholung von Gehaltsrückständen können Lehrkräften im Rahmen der verfügbaren Mittel von 1,5 Prozent weitere Gehaltsstufen gesprochen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden prioritär eingesetzt, wenn der Abstand zur Gehaltsentwicklung gemäss Ziffer 1 am grössten ist.
  3. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird mit der Umsetzung dieses Beschlusses beauftragt.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Alle Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule